

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Kommissare, Beisitzer und Protokollführer in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

#### § 16.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit den Namen der Kandidaten zu versehen, für die die Wähler stimmen wollen, und müssen die Personen der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben oder welche mehr Namen als zu Wählende (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2) enthalten, sind ungültig.

Jeder einzelne Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorjorge dafür zu treffen, daß die Wähler ihre Stimmzettel un beobachtet in die Umschläge zu legen vermögen.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so zu stellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verschließbares, undurchsichtiges Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Bei der Auszählung erfolgt die Feststellung, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so sind sie ungültig, wenn sie auf verschiedene Namen lauten. Lauten sie auf den oder die gleichen Namen, so ist nur ein Stimmzettel gültig.

#### § 17.

Die Wähler, welche ihre Stimme abgeben wollen, nehmen von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder